

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Oranienburg
2. Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2009
3. Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung einer Zweitwohnsitzsteuer vom 16.12.2008
4. Verwaltungsgebührensatzung für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Oranienburg vom 16.12.2008
5. Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.12.2008
6. Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.12.2008
7. Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16.12.2008
8. Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung vom 16.12.2008
9. Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung vom 16.12.2008
10. Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung vom 16.12.2008
11. Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008
12. Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16.12.2008
13. 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg
– EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg vom 16.12.2008

Bekanntmachung

1. Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht bei Wahlen
2. Beschlüsse der 3. Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2008

Satzungen

Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2007 der Stadt Oranienburg Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0026/03/08 vom 15.12.2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2007 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis wie folgt fest:

	Verwaltungs- haushalt EUR	Vermögens- haushalt EUR	Gesamt- haushalt EUR
Soll-Einnahmen	57.901.384,91	45.004.947,32	102.906.332,23
+ neue HER*)	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter KER*)	213.706,67	19.124,44	232.831,11
= Summe bereinigter Soll-Einnahmen	57.687.678,24	44.985.822,88	102.673.501,12
Soll-Ausgaben	57.089.797,74	38.877.924,67	95.967.722,41
Darin enthalten Überschuss VmHH: 3.785.120,06 €			

+ neue HAR*)	617.738,87	6.282.429,50	6.900.168,37
- Abgang alter HAR	19.858,37	174.531,29	194.389,66
- Abgang alter KAR*)	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigter Soll-Ausgaben	57.687.678,24	44.985.822,88	102.673.501,12
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*) HER = Haushaltseinnahmereste
KER = Kasseneinnahmereste
HAR = Haushaltsausgabereste
KAR = Kassenausgabereste

3. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2007 der Stadt Oranienburg erteilt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 93 Abs. 3 GO dem Bürgermeister die Entlastung.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 15.12.2008 beschlossene Jahresrechnung 2007 der Stadt Oranienburg und die Entlastung des Bürgermeisters wird entsprechend § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 16.12.2008
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2008 mit Beschluss-Nr. 0024/03/08 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | | |
|----------------------------------|----------------|--|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 56.705.500 EUR | |
| in der Ausgabe auf | 56.705.500 EUR | |
| und | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | |
| in der Einnahme auf | 20.558.300 EUR | |
| in der Ausgabe auf | 20.558.300 EUR | |
| festgesetzt | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.500.500 EUR
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide vorliegen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------------------------------------------------------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 370 v.H. |

§ 4

Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben:

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen beruhen, sind im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr **als 25.000 €** betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € überschreiten.

Die Ausgaben im Sinne von Ziffer 1 und 2 bedürfen bis zu einem Betrag von 50.000 € der vorherigen Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses und bei Ausgaben über 50.000 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich gelten Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gelten:
 - a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 150.000 € betragen und
 - b) Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

§ 6

Diese Satzung tritt gemäß § 76 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 15.12.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beanstandet oder der Formmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme montags bis freitags während der Dienststunden der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloss, im Amt Zentraler Verwaltungsdienst, Zimmer 1.105, aus.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oranienburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Satzung am 15.12.2008 auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Oranienburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerschuldner und Steuergegenstand

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Oranienburg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauer Nutzungsberechtigten zusteht.
Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Zur Abgrenzung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung (Nebenwohnung) gelten die Bestimmungen des Melderechts entsprechend.
Die Hauptwohnung kann auch im Ausland liegen.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der mindestens 3 Monate im Jahr zum Wohnen oder Schlafen genutzt werden kann. Die Wohnung ist eine Gesamtheit von Räumen und gilt als geeignet, wenn sie
 - über eine Wohnfläche von mindestens 25 qm,
 - über Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom- oder vergleichbare Energieversorgung,
 - über Fenster
 verfügt. Für die Berechnung der Wohnfläche gilt § 2 der Wohnflächenverordnung (WoFIV) in der Fassung bei Inkrafttreten der Satzung entsprechend.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenlauben i.S. des § 3 II und 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BkleinG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BkleinG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i.S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird.
 - c) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert je Jahr. Als Mietwert gilt die Jahresnettokaltniete.
- (2) Für Wohnungen, die
 1. eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind oder
 2. die der Eigentümer dem Mieter zu einer um mehr als 20 % von der üblichen Miete abweichenden tatsächlichen Miete überlassen hat, gilt die übliche Miete als Jahresnettokaltniete.

Die übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresnettokaltniete gemäß § 12 KAG i.V.m. § 162 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zu schätzen.

3. Bei Wohnungen, bei denen statt der Miete üblicherweise eine Grundstückspacht gezahlt wird (insbesondere bei Bungalows/Wochenendhäusern auf Erholungsgrundstücken im Sinne der §§ 313 bis 315 Zivilgesetzbuch der DDR), ist Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 % des Mietwertes nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Oranienburg zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.
- (3) Besteht die Steuerpflicht im Sinne von § 2 nicht im gesamten Veranlagungszeitraum im Sinne von § 5 Abs. 1, so ist der Steuersatz für den Veranlagungszeitraum nach dem Zeitraum zu berechnen, in dem im Kalenderjahr Steuerpflicht bestand. Angefangene Monate sind als volle Monate aufzurunden.

§ 5

Veranlagungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Ende der Steuerschuld, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am Tag der Inbesitznahme, § 4 Abs. 3 gilt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
- (4) Die Stadt Oranienburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In dem Bescheid nach Abs. 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
Der Betrag für künftige Zeitabschnitte wird einen Monat nach Ablauf des Veranlagungszeitraums fällig.

§ 6

Anzeigespflicht

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt bzw. aufgibt, hat dies der Stadt Oranienburg innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Oranienburg innerhalb von einem Monat schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

§ 7

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung bis 31. Mai abzugeben. Veränderungen der Jahresnettokaltniete sind unaufgefordert innerhalb eines Monats in schriftlicher Form der Stadt Oranienburg, Steueramt anzuzeigen.
- (2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, die die Jahresnettokaltniete festlegen, nachzuweisen.

- (3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Oranienburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Oranienburg eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 2 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 8

Mitwirkungspflichten des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers

- (1) Hat der Erklärungspflichtige (§7) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstücks, auf dem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, auf Verlangen der Stadt Oranienburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettokaltemiete zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem so genannten Erholungsgrundstück das Nutzungsverhältnis begann bzw. beendet wurde.

§ 9

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- als Steuerschuldner entgegen § 6 die Inbesitznahme, Aufgabe oder das Innehaben der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht fristgemäß einreicht bzw. Veränderungen bezüglich der Jahresnettokaltemiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;

- c) als Steuerschuldner entgegen § 7 Abs. 2 den Nachweis über die angegebene Jahresnettokaltemiete nicht oder nicht vollständig erbringt;
- d) entgegen § 8 als Eigentümer oder Vermieter eines Grundstücks auf Verlangen der Stadt Oranienburg keine oder keine vollständige Auskunft erteilt, ob ein Erklärungspflichtiger oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist, welche Jahresnettokaltemiete zu entrichten ist und wann bei einer Wohnung auf einem so genannten Erholungsgrundstück das Nutzungsverhältnis begann bzw. beendet wurde.

- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 werden nach §§ 14 und 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 10

Außerkräfttreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 06.11.2007 außer Kraft.
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2008 wird die nach den Vorschriften in § 3 Abs. 2 Nr. 3 die Satzung zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die sich aus der Satzung vom 06.11.2007 ergebende Steuerhöhe beschränkt.

Oranienburg, den 16.12.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Verwaltungsgebührensatzung für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht

- Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) erhebt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf dem Gebiet der Schmutzwasser- und der Niederschlagswasserbeseitigung, die sie selbst erbringt bzw. durch Dritte erbringen lässt, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Verwaltungsgebührensatzung und dem Gebührensatz, der Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist, soweit nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.

§ 2

Gebührenschuldner

- Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer gegenüber der zuständigen Behörde die Gebührenübernahme erklärt hat,
 - wer für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

- Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild

- Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten; im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. Sie können vor der Vornahme der Verwaltungsleistung vorschussweise gefordert und erforderlichenfalls auf Gebühren des Gebührenschildners durch Gebührennachnahme eingezogen werden.

§ 5

Gebühren

- Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschildner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend, soweit diese Verwaltungsgebührensatzung nichts anderes bestimmt.

2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen nebeneinander vorgenommen, so sind die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührensatzes nebeneinander zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung ganz oder teilweise abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so werden je nach Umfang der bereits erbrachten Verwaltungsleistung 10 bis 75 v. Hundert der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nach Beendigung der Verwaltungsleistung zurückgenommen, so ist die volle Gebühr zu erheben. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

§ 6 Rechtsbehelfsgebühren

Wird der Widerspruch gegen eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung zurückgewiesen, so wird für den Widerspruchsbescheid eine Gebühr von 50 v. Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. War der Widerspruch nur gegen einen Teil des Verwaltungsaktes gerichtet oder wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen, so ermäßigt sich die aus Satz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Anfechtung oder Abweisung.

§ 7 Gebührenbefreiungen

1. Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. Mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
 3. Verwaltungsleistungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
2. Von Gebühren befreit sind:
 1. das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung der Stadt nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Stadt unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.
3. Von der Erhebung einer Gebühr kann in anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder ihre Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, unbillig erscheint.

§ 8 Bare Auslagen

1. Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Stadt notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 2. Post- und Telekommunikationsleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Gebührensatz zur Verwaltungsgebührensatzung für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Oranienburg vom 15. Dezember 2008

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro	Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Vervielfältigungen		5.3.	Pfändungsgebühr Die Pfändungsgebühr beträgt von dem Betrag bis zu 50,00 € einschließlich von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	6,00
1.1.	mit Fotokopiergeräten		5.4.	Schreibgebühr Die Gebühr beträgt für jede angefangene Seite unabhängig von der Art der Herstellung	0,50
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,25	6.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
1.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	0,50	7.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je beschriftete Seite des Leistungsverzeichnisses	
1.1.3.	im Format DIN A 2 je Seite	1,00	7.1.	bis zum Format DIN A 4	0,25
1.1.4.	im Format DIN A 1 je Seite	2,00	7.2.	im Format DIN A 3 mitzuliefernde Pläne nach Maßgabe des Tarifsatzes 1	0,50
1.2.	Vervielfältigungen von Plänen in Form von		7.3.	Bereitstellung von Verdingungsunterlagen per Datenträger (Leistungsverzeichnis und Anlagen)	2,50
1.2.1.	topografische Übersichtskarten Verbandsgebiet in verschiedenen Maßstäben je Blatt		7.4.	Portogebühren für den Versand von Verdingungsunterlagen	„Berechnung erfolgt nach Gewicht“
	A 4	0,25	8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten für	
	A 3	0,50	8.1.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. vom vorhergehenden Einsatzort weiter	8,50
	A 2	5,00		Liegt der vorhergehende Einsatzort weiter entfernt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zum Einsatzort zugrunde zu legen	
	A 1	10,00	9.	Erteilung von Genehmigungen	
	A 0	20,00	9.1.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage	25,00
	>A 0	25,00	9.3.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage	25,00
1.2.2.	vermessene aktuelle Blattausschnitte (Lagepläne) 1 : 500 je Blatt		9.3.	Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf der Grundlage der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	25,00
	A 4	2,50	9.4.	Leitungsauskunft	15,00
	A 3	5,00	9.5.	Stellungnahmen	25,00
	A 2	-			
	A 1	35,00			
	A 0	-			
2.	Amtliche Beglaubigungen				
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	1,50			
2.2.	Beglaubigung von Abschriften je Seite	2,50			
3.	Abgabe von Druckstücken, wie Satzungen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 1,00			
4.	Gebühren für sonstige Verwaltungsleistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interessen dienen, nach dem Arbeitsaufwand, für jede angefangene halbe Stunde	10,00 zuzügl. Auslagen			
5.	Gebühren				
5.1.	Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Quittungen	1,50			
5.2.	Mahngebühr Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis zu 50,00 € einschließlich von dem Mehrbetrag eins vom Hundert.	1,50			

Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen Niederschlagswasser (Anschlusskosten). Private Grundstücksanschlussleitungen sind der Teil der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Kostenersatz für die private Grundstücksanschlussleitung

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der privaten Grundstücksanschlussleitung; im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3

Ersatzpflichtiger

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Anschlusskostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht gem. § 8 Abs. 2 KAG belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Veranlagung und Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Vorausleistungen

Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der dem Anschlussbeantragenden/

Anschlussnehmer schriftlich mitgeteilten und von diesem bestätigten voraussichtlichen Kosten. Die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Vorausleistungen werden mit dem endgültigen Ersatzanspruch verrechnet.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Die Ersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
3. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Ersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten sind berechtigt, die zur Ermittlung der Ersatzpflichtigen und zur Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes und der Unteren Wasserbehörde zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des §§ 54 Abs. 4 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt).
2. Die Stadt bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung sowie den Zeitpunkt von dem ab Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung Dritter bedienen.
4. Die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung und die mobile Schmutzwasserbeseitigung erfolgen nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
2. Drainagewasser, das grundsätzlich nicht eingeleitet werden darf, ist das zur Bodenentwässerung künstlich oder natürlich abgeführte Grundwasser.
3. Schmutzwasser, das nicht eingeleitet werden darf, ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
4. Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten Anlagen, derer sich die Stadt oder ein mit der Durchführung der Beseitigung beauftragter Dritter zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Niederschlagswasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke bis zum Einmünden in ein Gewässer. Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören auch die öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grundstücksgrenze. Nicht hierzu gehören die privaten Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis zur privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (private Grundstücksanschlussleitung).
5. Zur privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Rückstausicherung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück bis zur Grenze des Grundstücks, d. h. bis zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung dienen. Zur privaten Niederschlagswasser-

beseitigungsanlage gehören die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (nachfolgend „haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt) und die private Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionschachtes oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).

6. Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
7. Indirekteinleiter nach dieser Satzung ist derjenige, der das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser indirekt über Fallrohre, Grundstückszufahrten oder Dachüberstände auf öffentliche Verkehrsflächen und/oder in die Regenwasseranlagen öffentlicher Straßen, d. h. in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
8. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks kann vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage verlangen.
2. Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
3. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG, welches auf dem Grundstück versickert werden muss. Zur Beseitigung dieses Niederschlagswassers ist gemäß § 66 Abs. 2 BbgWG der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer der Grundstücke nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes verpflichtet.
5. Der Anschlussnehmer hat nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitung vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasseranlagen und unter Wahrung der allgemeinen Einleitungsbedingungen das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasseranlage einzuleiten.

§ 4**Anschluss- und Benutzungszwang**

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Niederschlagswasser anfällt und das durch die betriebsfertige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erschlossen ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung die Pflicht, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende und von diesem abfließende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem Mitteilung darüber erfolgt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Die Mitteilung erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten“.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Einleitung von Niederschlagswasser dürfen nur nach Einwilligung durch die Stadt erfolgen.
5. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt zuvor schriftlich anzuzeigen.
6. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann die Stadt den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5**Grundstücksanschluss**

1. Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt.
2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
 - einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herstellen oder ändern wird,
 - im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art und Lage der öffentlichen und der privaten Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die private Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, verändert, erneuert oder beseitigt. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt zu ersetzen.
4. Die Herstellung, die laufende Unterhaltung, Veränderung und Erneuerung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.

5. Den Abbruch eines mit einer Grundstücksanschlussleitung versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6**Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen**

1. Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses* geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986*) wird auf 10 cm über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7**Einleitungsbedingungen**

1. In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - den Betrieb der Anlage beeinträchtigt,
 - den Gewässerzustand nachhaltig beeinflusst oder
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
2. Grundwasser, Drainagewasser und Quellwasser dürfen grundsätzlich nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Allgemeinwohls nicht entgegenstehen, insbesondere die wasserrechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.
3. In die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden Schmutzwasser sowie Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe, die die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angreifen oder deren Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
 - Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, welche Acetylen bilden;
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

§ 8**Überwachung der Einleitungen**

1. Werden von dem Grundstück Stoffe oder Niederschlagswasser unzulässigerweise in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. Indirekteinleiters die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
2. Jeder Vorbehandlungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von

Niederschlagswasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.

3. Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem Abwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ist auf Anordnung der Stadt eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Niederschlagswasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer bzw. der Indirekteinleiter, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Sie haben die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Kosten

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Niederschlagswassergebühren).
2. Kostenersatz hinsichtlich des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitungen (Anschlusskosten),
3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

1. Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte insbesondere über Bestand und Zustand der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen unverzüglich zu erteilen.
2. Die Anschlussnehmer und deren Rechtsnachfolger haben der Stadt jedweden Wechsel des Eigentums innerhalb eines Monats schriftlich unter exakter grundbuchlicher Bezeichnung des Grundstücks und dessen postalischer Anschrift schriftlich anzuzeigen. Für Anschlussnehmer und Indirekteinleiter besteht darüber hinaus Anzeigepflicht, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Niederschlagswasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Benutzungsberechtigten

haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

1. Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergeben, gelten entsprechend für Indirekteinleiter im Sinne dieser Satzung sowie für Träger öffentlicher Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
2. Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser abzuleiten.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, die insbesondere der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage oder deren satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 2. § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anschließt;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Einleitung von Niederschlagswasser ohne Einwilligung vornimmt;
 4. § 4 Abs. 2 das angefallene Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 5. § 4 Abs. 5 die Nutzung als Brauchwasser der Stadt nicht zuvor schriftlich anzeigt;
 6. § 6 Abs. 1 haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
 7. § 7 Abs. 1 und 3 Niederschlags-, Schmutzwasser oder Stoffe einleitet, die nach diesen Bestimmungen nicht eingeleitet werden dürfen;
 8. § 7 Abs. 2 Grundwasser, Drainagewasser oder Quellwasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einleitet;
 9. § 10 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den erforderlichen

Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

- * Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normen e.V., Burggrafstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (nachfolgend „öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage“ genannt) nach Maßgabe der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung (nachfolgend „Niederschlagswassergebühren“ genannt). Niederschlagswassergebühren werden für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese Niederschlagswasser entwässern.
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und befestigten, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum 1. des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter bebauter und befestigter angeschlossener Fläche jährlich 1,65 €/m².

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grund-

stück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.

2. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksanschlussleitung von der Stadt verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht endet auch, wenn kein Niederschlagswasser mehr in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Jahres entsteht die Gebührenschuld am Tag der Beendigung. Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt monatlich, beginnend mit dem Monat März, Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 10 % zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen sind ab dem Monat März jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Vorausleistungen sind mit der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühr zu verrechnen.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen (zum Beispiel Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Dienstkräften und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagen auf dem anzuschließenden und angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz

durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für private Grundstücksanschlussleitungen Schmutzwasser (Anschlusskosten). Private Grundstücksanschlussleitungen sind der Teil der Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionsschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2**Kostenersatz für die private Grundstücksanschlussleitung**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der privaten Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 3**Ersatzpflichtiger**

1. Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Anschlusskostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem Nutzungsrecht gem. § 8 Abs. 2 KAG belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
2. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Veranlagung und Fälligkeit**

Der Ersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5**Vorausleistungen**

Auf den Ersatzanspruch können Vorausleistungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der dem Anschlussbeantragenden/Anschlussnehmer schriftlich mitgeteilten und von diesem bestätigten voraussichtlichen Kosten. Die Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Vorausleistungen werden mit dem endgültigen Ersatzanspruch verrechnet.

§ 6**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

1. Die Ersatzpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

- Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches festzustellen oder zu überprüfen. Die Ersatzpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Stadt und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, die zur Ermittlung der Ersatzpflichtigen und zur Festsetzung des Ersatzanspruches nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und des Einwohnermeldeamtes und der Unteren Wasserbehörde zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 den

in dieser Bestimmung genannten Auskunftspflichtigen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.

- Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anschlusskostensatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf (nachfolgend im „Satzungsgebiet“ genannt) eine selbständige öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Stadt bestimmt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht die Art, Lage und Umfang der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Änderung, Verbesserung, Erweiterung, Sanierung, Erneuerung oder Beseitigung sowie den Zeitpunkt, von dem ab in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- Die Stadt kann sich zur Durchführung der leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung Dritter bedienen.
- Die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgen nach Maßgabe gesonderter Satzungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
- Zur leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, der sich die Stadt oder ein mit der Durchführung betrauter Dritter zur Schmutzwasserbeseitigung bedient. Dies sind Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der

Schmutzwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere Sammel- und Verbindungsleitungen einschließlich Pumpwerke. Zur leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören auch die öffentlichen Grundstücksanschlussleitungen von der Sammelleitung bis zur Grenze des Grundstücks.

- Zur privaten Schmutzwasseranlage gehören alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Rückstausicherung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück bis zur Grenze des Grundstücks, d. h. bis zur öffentlichen Grundstücksanschlussleitung dienen. Zur privaten Schmutzwasseranlage gehören die haustechnische Schmutzwasseranlage (nachfolgend „haustechnische Schmutzwasseranlage“ genannt) und die private Grundstücksanschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis einschließlich eines etwaigen Revisionschachtes bzw. einer Hebeanlage oder sonstigen ersten Revisionsmöglichkeit (nachfolgend „private Grundstücksanschlussleitung“ genannt).
- Anschlussnehmer ist jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstückes kann, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage verlangen.
- Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der den Anschluss Verlangende bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Es besteht kein Anschlussrecht, wenn die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
4. Der Anschlussnehmer hat nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen und privaten Grundstücksanschlussleitung vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Schmutzwasseranlagen und unter Wahrung der allgemeinen Einleitungsbedingungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt und das durch die betriebsfertige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage erschlossen ist, hat, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, die Pflicht, sein Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.
2. Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Wird die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage nach der Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten anzuschließen, nachdem durch Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Die Mitteilung erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg – Oranienburger Nachrichten“.
4. Sowohl der Anschluss eines Grundstücks als auch die Einleitung von Schmutzwasser dürfen nur nach Einwilligung der Stadt erfolgen.
5. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann die Stadt den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage, an der dauerhaften Entsorgungssicherheit oder an der öffentlichen Gesundheitspflege nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Grundstücksanschluss

1. Jedes Grundstück ist grundsätzlich gesondert und unmittelbar an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Stadt.
2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten
 - einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
 - Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Schmutzwasseranlage herstellen oder ändern wird,

- Angaben zu besonderen Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt,
- im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.

3. Art und Lage der öffentlichen und der privaten Grundstücksanschlussleitung sowie deren Änderung bestimmt die Stadt nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seines berechtigten Interesses. Die Grundstücksanschlussleitung wird grundsätzlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, verändert, erneuert oder beseitigt. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt zu ersetzen.
4. Bei Anwendung der Druckentwässerung ist die Stadt berechtigt, die Hebeanlage an das häusliche Stromnetz auf dem Grundstück anzuschließen. Der Anschlussnehmer hat dafür auf Anforderung der Stadt umgehend die Voraussetzungen zu schaffen.
5. Die Herstellung, Veränderung und Erneuerung sowie die Unterhaltung der haustechnischen Schmutzwasseranlagen einschließlich Rückstausicherung auf dem anzuschließenden Grundstück obliegt dem Anschlussnehmer.
6. Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt spätestens sechs Wochen vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen. Die Stadt verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers, sofern nicht der Anschlussnehmer den ordnungsgemäßen Verschluss nachweist.

§ 6

Haustechnische Schmutzwasseranlage

1. Die haustechnischen Schmutzwasseranlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin* geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
2. Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986*) wird auf 10 cm über Straßenoberkante festgesetzt.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1. In die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung bzw. die Funktion der Schmutzwasserbehandlungsanlage erheblich erschwert bzw. beeinträchtigt werden kann, so dass dadurch die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die Schmutzwasserbehandlungsanlage nicht eingehalten werden können oder die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird.
2. In die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen nicht eingebracht werden:

Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe, die die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:

 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;

- Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
- Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, welche Acetylen bilden;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die in Abs. 5 festgelegten Grenzwerte unterschreitet.

- Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen eingeleitet werden.
- Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind vom Anschlussnehmer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) gelten – soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:
 - Allgemeine Parameter

a) Temperatur	33 °C
b) pH-Wert:	6,5 - 9,5,
c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1400 mg/l
 - Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (u. a. verseifbare Öle und Fette) 100 mg/l
 - Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffe (direkt abscheidbar)	50 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX)	1,0 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
 - Organische Stoffe wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 - Anorganische Stoffe

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
f) Chlorid	600 mg/l
g) Chrom (Cr)	0,1 mg/l
h) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel (Ni)	0,1 mg/l
j) Silber (Ag)	0,1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
l) Zink (Zn)	2,0 mg/l
m) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
 - Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff gesamt	150 mg/l
b) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
c) Sulfit (S ₂)	2,0 mg/l
d) Phosphor (P) gesamt	30 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechen-

den DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Anschlussnehmer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
- Im Bedarfsfall können
 - für nicht in Abs. 5 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 - höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 - geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage oder des mit der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigten Personals,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- Das zielgerichtete Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- Für das Einleiten des Schmutzwassers, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- Im Einzelfall kann die Stadt Einleitmengen festlegen und die Einleitung davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Sammelwassers erfolgt.
- Die Stadt kann dem Anschlussnehmer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Schmutzsituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

§ 8

Überwachung der Einleitungen

- Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- Jeder Vorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
- Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die

Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.

4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.
5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Kosten

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage,
2. Kostenersatz hinsichtlich des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie der Kosten für die Unterhaltung der privaten Grundstücksanschlussleitungen,
3. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Anschlussnehmer und Anschlussberechtigte sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug der Satzung erforderlichen Auskünfte insbesondere zu den auf dem Grundstück befindlichen Entsorgungsanlagen zu erteilen.
2. Anschlussnehmer und Anschlussberechtigte sowie Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger haben der Stadt jedweden Wechsel des Anschlussnehmers/Eigentümers schriftlich anzuzeigen. Darüber hinaus besteht Anzeigepflicht, wenn
 - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und/oder Benutzungsrechts entstehen, entfallen oder wesentliche Veränderungen eintreten,
 - sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - Stoffe in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - der Betrieb ihrer haustechnischen Schmutzwasseranlagen oder sonstigen Anlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Schmutzwasserleitungen).
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Den Anschluss Beantragende und Anschlussnehmer haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den anzuschließenden und angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Anschlussnehmer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der haustechnischen Schmutzwasseranlage zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten

Schäden und Nachteile, insbesondere die der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der haustechnischen Schmutzwasseranlage oder der satzungswidrigen Benutzung der auf dem Grundstück befindlichen Entsorgungsanlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen die Stadt geltend gemacht werden.

3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage anschließt;
 2. § 4 Abs. 2 Schmutzwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Einleitung von Schmutzwasser ohne Einwilligung der Stadt vornimmt;
 4. § 6 Abs. 1 haustechnische Schmutzwasseranlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin herstellt, unterhält und betreibt;
 5. § 7 Abs. 1 Schmutzwasser einleitet, das nach dieser Satzung nicht eingeleitet werden darf;
 6. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einbringt;
 7. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Schmutzwasseranlage anschließt;
 8. § 7 Abs. 3 Kühl-, Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen oder Kühlwasser in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet;
 9. § 7 Abs. 4 keine geeigneten Vorbehandlungsanlagen erstellt und keine geeigneten Rückhaltungsmaßnahmen ergreift;
 10. § 7 Abs. 5 Schmutzwasser einleitet, das einen dort niedergelegten Einleitungswert oder nach § 7 Abs. 7 gesondert festgelegten Grenzwert überschreitet;
 11. § 7 Abs. 8 Schmutzwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
 12. § 7 Abs. 11 das von der Stadt auferlegte Betriebstagebuch nicht entsprechend den satzungsrechtlichen oder im Einzelfall auferlegten Anforderungen ordnungsgemäß führt;
 13. § 10 Absätze 1 und 2 seiner Auskunftsspflicht nicht nachkommt;
 14. § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das dazu zulässige Höchstmaß nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.
2. Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (nachfolgend „Schmutzwassergebühren“ genannt).
3. Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Schmutzwassergebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter. Als in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt genehmigten Abwassermesseinrichtung.
 Die Wassermengen nach Buchstabe a) und b) bzw. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge nach c) hat der Gebührenpflichtige, sofern die Stadt die Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtung nicht selbst abliest, der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum unverzüglich anzuzeigen. Der Nachweis über die Wassermengen bzw. Abwassermenge ist grundsätzlich durch entsprechende geeignete, geeichte und von der Stadt bzw. von dieser beauftragten Dritten verplombte Messeinrichtungen zu führen. Der Einbau, die Unterhaltung, die Veränderung und die Erneuerung der entsprechenden Messeinrichtungen erfolgt auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen/Abwassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen/Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
2. Die Schmutzwassergebühr für das Satzungsgebiet mit Ausnahme von Germendorf beträgt ab dem 1. Januar 2009 4,44 €/m³ Schmutzwasser.
3. Die Schmutzwassergebühr für Germendorf beträgt ab dem 1. Januar 2009
 - bei Grundstücken, für die Anschlussbeiträge erhoben wurden, 3,45 €/m³ Schmutzwasser;

- * Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normen e.V., Burggrafstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

- bei Grundstücken, für die keine Beiträge erhoben wurden, 4,44 €/m³ Schmutzwasser.
4. Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraumes nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist unverzüglich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Der Gebührenschuldner hat grundsätzlich den Nachweis über absetzbare Mengen durch den Einbau von Zwischenzählern zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instand halten muss, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen und die von der Stadt verplombt sein müssen.
 5. Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
3. Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksanschlussleitung von der Stadt verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht endet auch, wenn kein Schmutzwasser mehr in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Jahres entsteht die Gebührenschuld am Tag der Beendigung. Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.

§ 6**Veranlagung und Fälligkeit**

1. Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt monatlich, beginnend mit dem Monat März, Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 10 % zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Die Vorauszahlungen sind ab dem Monat März jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig. Die Vorausleistungen sind mit der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühr zu verrechnen.
3. Entsteht die Gebühr erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres, so wird den Vorauszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die den Wassermengen/der Abwassermenge gemäß § 2 Abs. 1 a) bis c) des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diese Wassermengen/Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Wassermengen/Abwassermenge schätzen.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7**Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

1. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
2. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Schmutzwassergebühr beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem anzuschließenden und angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 8**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Schmutzwassergebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. die Wassermengen/Abwassermenge nach § 2 Abs. 1 nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten verletzt und insbesondere
 - entgegen § 7 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück als Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats nicht schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt, die die Gebührenabrechnung beeinflussen,
 - entgegen § 7 es nicht ermöglicht oder duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.
 3. Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
 4. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend „mobile öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Die Stadt kann sich zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen Dritter bedienen.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

1. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser einschließlich nicht separiertem Klärschlamm.
2. Zur mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen der sich die Stadt oder ein mit der Durchführung beauftragter Dritter zur mobilen Schmutzwasserbeseitigung bedient.

3. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen und kleine Kläranlagen.
4. Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
5. Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
6. Kleine Kläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die für einen Schmutzwasseranfall von 8 m³ und mehr täglich bemessen sind.
7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Schmutzwassers zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und das gesamte Schmutzwasser der Stadt oder dem von dieser beauftragten Dritten zu überlassen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke und Grundstücksentwässerungsanlagen so herzurichten, dass die Übernahme des Schmutzwassers nicht behindert wird.
3. Die Stadt kann den Verpflichteten auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin (DIN 1986*) entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers gewährleisten.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass eine ungehinderte Abfuhr durch die von der Stadt oder einem mit der Abfuhr beauftragten Dritten eingesetzten Abfuhrfahrzeuge erfolgen kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung durch die Stadt oder einen mit der Abfuhr beauftragten Dritten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
4. Ist die Abfuhr durch die von der Stadt bzw. einem mit der Abfuhr beauftragten Dritten eingesetzten Abfuhrfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann die Stadt statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage

- nur für Fahrzeuge unter 26 t Gesamtgewicht möglich ist und Schlauchlängen von 60 m überschritten werden oder
 - nur über fremde Grundstücke möglich ist, ohne dass eine dinglich gesicherte Zuwegung besteht.
5. Die Herstellung und Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Inbetriebnahme sind der Stadt anzuzeigen. Dazu sind der Entwässerungsplan aus den genehmigten Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage, die örtliche Lage des Absaugstutzens und die befestigte Zufahrt für die Abfuhr ersichtlich sind, einzureichen.
 6. Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt binnen drei Monaten anzuzeigen. Die Stadt kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage von Unterlagen verlangen, die die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen belegen.

§ 6

Durchführung der Abfuhr

1. Die Beseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch die Stadt oder durch ein von ihr beauftragter Dritter. Den Vertretern der Stadt oder ihren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten.
2. Die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, grundsätzlich jedoch mindestens einmal jährlich. Abweichungen im Grundsatz sind möglich, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261*) eine weniger häufige Abfuhr technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
3. Der Grundstückseigentümer hat die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen so rechtzeitig bei der Stadt oder bei dem von der Stadt beauftragten Dritten zu beantragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Abfuhrtermin noch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 5 Werktage vor der beabsichtigten Abfuhr.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Abfuhr vor, kann die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte auch ohne vorherigen Antrag die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Abfuhr.
5. Zum Abfuhrtermin, d. h. dem Tag der Abfuhr, den die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen festlegt, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu ihr zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer soll die Abfuhrleistung schriftlich bestätigen. Ist dies nicht möglich, hat er den Abfuhrnachweis zu prüfen und im Falle von Mängeln diese innerhalb von 7 Werktagen der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen schriftlich anzuzeigen.
6. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden können,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung bzw. die Funktion der Schmutzwasserbehandlungsanlage erheblich erschwert bzw. beeinträchtigt werden kann, so dass dadurch die Anforderung aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die Schmutzwasserbehandlungsanlage nicht eingehalten werden können oder die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.

- die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
2. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingebracht werden:

Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:

 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;
 - Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, welche Acetylen bilden;
 - der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die in Abs. 5 festgelegten Grenzwerte unterschreitet.
 3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen eingeleitet werden.
 4. Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind vom Grundstückseigentümer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
 5. Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen gelten – soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungs-befugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:
 1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur	33 °C
b) ph-Wert:	6,5 - 9,5,
c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1400 mg/l
 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (u. a. verseifbare Öle und Fette) 100 mg/l
 3. Kohlenwasserstoffe

a) Kohlenwasserstoffe (direkt abscheidbar)	50 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX)	1,0 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
 4. Organische Stoffe

wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
 5. Anorganische Stoffe

a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l
d) Blei (Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
f) Chlorid	600 mg/l
g) Chrom (Cr)	0,1 mg/l
h) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel (Ni)	0,1 mg/l
j) Silber (Ag)	0,1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
l) Zink (Zn)	2,0 mg/l
m) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
 6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff gesamt	150 mg/l
b) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l

- | | |
|-----------------------------|----------|
| c) Sulfit (S ₂) | 2,0 mg/l |
| d) Phosphor (P) gesamt | 30 mg/l |

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

6. Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Grundstückseigentümer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.
7. Im Bedarfsfall können
 1. für nicht in Abs. 5 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,
 2. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,
 3. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine
 - Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder der mit der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigten Personen,
 - Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,
 - Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
8. Das zielgerichtete Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzen ist unzulässig.
9. Für das Einleiten des Schmutzwassers, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
10. Im Einzelfall kann die Stadt Einleitmengen festlegen und die Einleitung davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Sammelwassers erfolgt.
11. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Schmutzsituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

§ 8

Überwachung der Einleitungen

1. Werden in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
2. Jeder Vorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
3. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Eigentümer des Grundstücks, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.

5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage;
2. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
2. Der Grundstückseigentümer und dessen Rechtsnachfolger haben jedweden Wechsel des Eigentümers, des Erbbauberechtigten bzw. des zur dinglichen Nutzung Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich unter exakter grundbuchlicher Bezeichnung des Grundstücks und dessen postalischer Anschrift der Stadt anzuzeigen.
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Abfuhr zu dulden.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Er haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere solche, die der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.
3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungs-

recht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 nicht alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt oder nicht das gesamte Schmutzwasser der Stadt oder dem von dieser beauftragten Abfuhrunternehmen überlässt,
 2. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 entsprechend herstellt, betreibt oder unterhält,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung nicht so baut, dass eine ungehinderte Abfuhr möglich ist,
 4. Mängel entgegen § 5 Absatz 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,
 5. entgegen § 6 Absatz 3 die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 6. Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
 7. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Absatz 1 nicht nachkommt,
 8. entgegen § 10 Absatz 2 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Stadt anzeigt,
 9. entgegen § 10 Absatz 3 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

* Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normen e.V., Burggrafstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend „mobile öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) gemäß der

Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

- Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Benutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt ist. Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist ein Kubikmeter. Als in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gilt das aus den Grundstücksentwässerungsanlagen entnommene und hinsichtlich der Menge gemessene Schmutzwasser (Abfuhrmengenmaßstab).
- Die Benutzungsgebühr beträgt 8,14 €/m³. Eingerechnet ist hierbei eine Schlauchlänge von bis zu 30 m.
- Für Schlauchlängen größer 30 m beträgt die Benutzungsgebühr je weiteren angefangenen Meter 0,24 €/m.

§ 3

Gebührenpflichtige

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
- Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.

§ 6

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

- Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich

anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

- Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf dem Grundstück zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 den in dieser Bestimmung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Betriebsatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg beschlossen.

Artikel 1 Änderung des § 3 Stammkapital

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird in Höhe von 2.607.588,59 Euro festgesetzt.

Artikel 2

Änderung des § 7 Werksausschuss

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Dem Werksausschuss gehören 17 Mitglieder an. Er setzt sich zusammen aus 11 Stadtverordneten und 6 sachkundigen Einwohnern, die durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungen

Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht bei Wahlen

Jeder wahlberechtigte Bürger in Oranienburg und den Ortsteilen hat die Möglichkeit, nach dem Brandenburgischen Meldegesetz der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig, braucht nicht begründet zu werden und ist beim Bürgeramt der Stadt Oranienburg, im Schloss, Schlossplatz 1 im Haus II einzulegen. Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber dem Bürgeramt/Meldebehörde unbefristet und ist gebührenfrei. Der Widerspruch zur Weitergabe Ihrer Daten bleibt solange im Melderegister gespeichert und beachtet, bis der Einwohner ausdrücklich durch Erklärung gegenüber dem Bürgeramt/Meldebehörde, die Aufhebung beantragt. Um die Übermittlungssperre einzurichten, muss ein schriftlicher Antrag dem

Bürgeramt vorliegen.

Bei Bedarf kann der nachfolgende Antrag genutzt werden.

Zur Erläuterung ist ein Auszug aus dem Brandenburgischen Meldegesetz beigefügt.

Formblätter zur Einrichtung eines Widerspruches finden Sie auch im Internet unter Übermittlungssperren.

Oranienburg, den 28.11.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

An die
Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Bürgeramt
PF 100143
16501 Oranienburg

**Antrag auf Errichtung einer Übermittlungssperre über
„*die Übermittlung meiner Daten an Parteien/Wählergemeinschaften
und Einzelbewerbern“ gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Meldegesetz
(Bbg MeldeG) vom 22. Januar 2006 (GVBl. I, S.6)**

Hiermit beantrage ich (Antragsteller),

Name, Vorname:
Straße/Haus-Nr.:
Wohnort: 16515 Oranienburg

meine Daten **nicht** an Parteien/Wählergemeinschaften und Einzelbewerber weiterzugeben.
Dieser Antrag bezieht sich auch auf folgend aufgeführte Familienmitglieder, welche in meinem Haushalt leben.

1. Name, Vorname.....
Anschrift.....
Unterschrift.....
2. Name, Vorname.....
Anschrift.....
Unterschrift.....
3. Name, Vorname.....
Anschrift.....
Unterschrift.....
4. Name, Vorname.....
Anschrift.....
Unterschrift.....

*Erläuterungen § 33 Abs. 1

„Die Meldebehörde darf Parteien/ Wählergemeinschaften und Einzelbewerber im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, mit Landtags- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen.

Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.“

Datum:

Unterschrift
Antragsteller

Datum:

Unterschrift
Meldebehörde

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 3. Stadtverordnetenversammlung am 15.12.08 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0024/03/08

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2009

02. Beschluss-Nr.: 0025/03/08

Investitionsprogramm 2008 bis 2012 und Finanzplan 2008 bis 2012

03. Beschluss-Nr.: 0026/03/08

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung des Jahres 2007 der Stadt Oranienburg; Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

04. Beschluss-Nr.: 0027/03/08

Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Oranienburg

05. Beschluss-Nr.: 0028/03/08

Wirtschaftsplan 2009 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)

06. Beschluss-Nr.: 0029/03/08

Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg (ESKO)

07. Beschluss-Nr.: 0030/03/08

2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO – Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

08. Beschluss-Nr.: 0031/03/08

Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

09. Beschluss-Nr.: 0032/03/08

Anschlusskostensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

10. Beschluss-Nr.: 0033/03/08

Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

11. Beschluss-Nr.: 0034/03/08

Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

12. Beschluss-Nr.: 0035/03/08

Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

13. Beschluss-Nr.: 0036/03/08

Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

14. Beschluss-Nr.: 0037/03/08

Anschlusskostensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

15. Beschluss-Nr.: 0038/03/08

Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

16. Beschluss-Nr.: 0039/03/08

Verwaltungskostensatzung für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung

17. Beschluss-Nr.: 0040/03/08

Errichtung eines Grundschulstandortes in Kooperation mit einem freien Träger

18. Beschluss-Nr.: 0041/03/08

Konzeption der Stadt Oranienburg zur Jugendarbeit – 1. Fortschreibung

19. Beschluss-Nr.: 0042/03/08

Wahl der neuen Mitglieder des Umlegungsausschusses, die der Stadtverordnetenversammlung angehören und deren Vertreter gem. § 4 UmlAusV:

Herr Horst Ganschow wird zum Mitglied des Umlegungsausschusses gewählt.

Herr Kuschel wird zum Mitglied des Umlegungsausschusses gewählt.

Herr Klemp wird als Vertreter für Herrn Kuschel gewählt.

Herr Semper wird als Vertreter für Herrn Ganschow gewählt.

20. Beschluss-Nr.: 0043/03/08

Einstellung von Bauleitplanverfahren,

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum VB-Plan Nr. 46 „Chinatown Oranienburg Alter Flugplatz“;
2. Bestimmung der Entwicklungsziele für die Fläche des ehem. Flugplatzes Oranienburg

21. Beschluss-Nr.: 0044/03/08

Einstellung von Bauleitplanverfahren, hier :

VEP Nr. 30 „Östliches Havelufer / Süd“

1. Aufhebung Abwägungsbeschluss Nr. 482/17/95 vom 11.12.1995 bzgl. Umsetzung § V 3 (1) des Durchführungsvertrages zum VEP Nr. 30
2. Aufhebung Abwägungsbeschluss Nr. 482/17/95 vom 11.12.1995
3. Aufhebung Beschluss Nr. 0125/10/99 vom 20.09.1999 zur Änderung des VEP Nr. 30
4. Aufhebung der verfahrensrelevanten Beschlüsse

22. Beschluss-Nr.: 0045/03/08

Einstellung von Bauleitplanverfahren,

VB-Plan Nr. 43 „Wohnbebauung Rungestraße zwischen Liebigstraße und Am Mühlenfeld“

23. Beschluss-Nr.: 0046/03/08

Aufhebung von Bauleitplanverfahren, VEP Nr. 2 „Südlich Mühlenbecker Weg“

1. Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bauleitplans gemäß § 12 (6) i.V.m. § 13 BauGB
2. Offenlegungsbeschluss

24. Beschluss-Nr.: 0047/03/08

Integriertes Stadtentwicklungskonzept Oranienburg

1. Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Programm „Nachhaltige Stadtentwicklung“
2. Bestimmung der Fördergrundsätze

25. Beschluss-Nr.: 0048/03/08

Sanierungsgebiet „Oranienburg Innenstadt“

Überarbeitung der kommunalen Förderrichtlinie

„Kleinteilige Einzelvorhaben zur Erhaltung und Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes“

26. Beschluss-Nr.: 0049/03/08

Bebauungsplan Nr. 1a „Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet Nord“

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss

27. Beschluss-Nr.: 0050/03/08

Bebauungsplan Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“

1. Aufstellungsbeschluss;
2. Planungsziel;
3. Abschluss städtebaulicher Verträge

28. Beschluss-Nr.: 0051/03/08

Bebauungsplan Nr. 53 „Erweiterung Gewerbegebiet nördlich der Stolzenhagener Chaussee“

1. Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 21.05.2007
2. Abwägungsbeschluss
3. erneuter Satzungsbeschluss

29. Beschluss-Nr.: 0052/03/08

Bebauungsplan Nr. 63 „Mischgebiet zwischen Veltener Straße/Germendorfer Dorfstraße und Am Anger“ im OT Germendorf

1. Abwägungsbeschluss
2. Satzungsbeschluss

Nichtöffentlicher Teil**30. Beschluss-Nr.: 0054/03/08**

Bestellung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg (ESKO)

31. Beschluss-Nr.: 0055/03/08

Bestellung Abschlussprüfer Jahresabschluss 2008 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg (EBO)

32. Beschluss-Nr.: 0056/03/08

Vergleich mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)

33. Beschluss-Nr.: 0057/03/08

Erwerb eines Grundstückes in Oranienburg

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999, E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 17. Januar 2009

Redaktionsschluss: 22. Dezember 2008

*Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine **NUR** per E-mail an*

rabe@oranienburg.de Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102 oder freude@oranienburg.de Tel. 03301/600 8103